Jugendordnung

§ 1

Alle Mitglieder des DUC Hamm e.V., die am 1. Januar eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendabteilung des DUC Hamm e. V.. Für sie gilt die Jugendordnung im Rahmen der Satzung des DUC Hamm e.V.. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und verfügt selbständig nach dieser Jugendordnung über die ihr zugewiesenen Mittel.

§ 2

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen, ihr Erlaß und ihre Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung und der Zustimmung der Hauptversammlung des DUC Hamm e.V.

§ 3

Organe der Jugendabteilung sind:

a) die Jugendversammlung

b) b) der Jugendvorstand

§ 4

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie wird vom Jugendwart einberufen und von ihm geleitet. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes sind dafür die Mitglieder des Jugendvorstandes in der Reihenfolge des § 7 berufen. Die Einberufung erfolgt nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Einberufung der Mitgliederversammlung des DUC Hamm e.V. gelten. Mindestens einmal jährlich hat eine Jugendvollversammlung stattzufinden.

§ 5

Die Jugendvollversammlung entscheidet über Anträge, wählt den Jugendvorstand, billigt den Jahresvoranschlag und erteilt dem Jugendvorstand oder einzelnen seiner Mitglieder Entlastung, spricht dem Jugendvorstand oder einzelnen seiner Mitglieder auf Antrag Vertrauen oder Mißtrauen aus und ist überdies für alles zuständig, für das eine Zuständigkeit in dieser Jugendordnung oder in der Satzung des DUC Hamm e.V. nicht bestimmt ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von § 2. Auf Verlangen von wenigstens drei erschienenen Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

§ 6

Einladungen zu Jugendversammlungen müssen rechtzeitig erfolgen. Anträge zu Jugendversammlungen müssen schriftlich mit Begründung beim Jugendwart vorliegen.

§ 7

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Jugendwart (Vorsitz)

b) seinem Stellvertreter und

c) dem Kassierer.

Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden, denen besondere Aufgaben übertragen werden bzw. Arbeitsgebiete zugewiesen werden. Sie haben beratende Funktion im Jugendvorstand. Die Abstimmung im Jugendvorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des DUC Hamm e.V.

§ 8

Die Kassenprüfer des DUC Hamm e.V. sind zugleich auch die der Jugendabteilung.

§ 9

Die Amtsdauer des Jugendvorstandes entspricht der des Vorstandes des DUC Hamm e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Soweit diese Jugendordnung einzelne Fragen nicht regelt, gilt die Satzung des DUC Hamm e.V., andernfalls das Gesetz.

§ 11

Diese Jugendordnung tritt in Kraft mit der Zustimmung der Hauptversammlung des DUC Hamm e.V. gemäß §2.